



Satzung des Tennis-Club Blau-Weiß e.V. Östringen

Fassung vom 3. März 2015.



§ 1 Name, Sitz

Der am 28.09.1967 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß“, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Der Verein hat seinen Sitz in Östringen.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

„Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.63. Er stellt den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeit, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung“.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2.4 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur die vom Vorstand genehmigten Barauslagen vergütet, die bei Erledigung der Vereinsangelegenheiten unumgänglich sind.

§ 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Tennissport zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.



§ 4 Vereinsämter

Jedes Amt im Club wird ehrenamtlich geführt. Eine pauschale Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG kann als Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten für den Club gewährt werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Personal für Büro und Sportanlagen eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt durch den Vorstand, sie muss durch die nächste allgemeine Mitgliederversammlung bestätigt werden. Unverhältnismäßige hohe Vergütungen dürfen nicht ausgeworfen werden.

Die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben erfolgt unter strikter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen

Die aktiven Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie üben den Tennissport aus. Die Anlagen des Vereins stehen Ihnen im Rahmen dieser Satzungsordnung und der Platzordnung zur Verfügung.

Die passiven Mitglieder nehmen an den Spielen nicht teil. Sie fördern die Aufgaben des Vereins.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert oder sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Zu den jugendlichen Mitgliedern gehören:

- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- c) Studenten unter 25 Jahren, die an einer Universität, Hochschule oder einer gleichen Lehranstalt immatrikuliert sind.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes und dessen Beauftragten zu befolgen. Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit verpflichtet. Angetragene Aufgaben dürfen nicht ohne besonderen Grund abgelehnt werden.

§ 6.1 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Reisekosten und Telefon.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerlich Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. Diese Ansprüche werden fällig am Tage der Mitgliederversammlung, die auf das Jahr der Entstehung folgt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die Platzordnung und die Spielordnung an. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid und im Falle der Aufnahme eine Mitteilung über die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag.

Die Beträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheids zur Zahlung fällig.



§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung für die Beiträge hat jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus bis zum 1. April zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Ratenzahlungen einräumen oder eine Ermäßigung der Beitragsgebühr gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und muss auf ein Konto des Vereins eingezahlt oder überwiesen werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Scheidet ein Mitglied im Verlaufe des Jahres aus dem Verein aus, werden die eingezahlten Beiträge nicht mehr zurückerstattet.

§ 9 Umlagen

Für besondere Zwecke können einmalige oder wiederkehrende zusätzliche Zahlungen erhoben werden. Diese müssen von der Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.



§ 11 Austritt, Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Zwecke des Vereins, die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane und gegen die Vereindisziplin.
- b) unehrenhaftes und unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) schuldhafte Beschädigung des Vereinseigentums.
- d) Nichtzahlung der fälligen Aufnahme- und Beitragsgebühren trotz Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen der Ehrenrat einberufen werden.

Spricht sich dieser einstimmig gegen den Ausschluss aus, so entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat in einer gemeinsamen Sitzung.

Diese Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung ist endgültig. Endgültig ist auch die Entscheidung des Ehrenrats, die den Ausschluss durch den Vorstand bestätigt.

Der Rechtsweg ist nicht zulässig.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen sofort.

Mit einem Amt betraute Mitglieder haben dem Vorstand gegenüber notfalls auch nach ihrem Ausscheiden Rechenschaft abzulegen und alle clubeigenen Unterlagen auszuhändigen.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.



§ 12 Vereinsstrafe

In den Fällen des § 11 Abschnitt 3 kann ein Mitglied durch den Vorstand bestraft werden. Folgende Strafen sind einzeln oder auch nebeneinander zulässig:

- a) schriftliche oder mündliche Verwarnung oder Missbilligung
- b) Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte bis zur Dauer eines Jahres
- c) Zahlung eines Sühnegeldes an die Vereinskasse bis zu 200,- €.

Die Beitragspflicht wird durch die Strafe nicht berührt.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Vergnügungswart
- h) dem Hallenverwalter

Der 1. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird durch den Vorstand ein neues Mitglied ernannt.

Die Amtszeit des Ersatzmannes dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.



Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Der Vorstand beschließt auch die Platz- und Spielordnung, erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung für die Versammlungen und Sitzungen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden, ein Mitglied des Vorstandes oder sonstige Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann seine Befugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der 1. Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich ergehen. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Dem **Schriftführer** obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers hat der Vorstand für die jeweilige Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer zu wählen.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Dem **Sportwart** obliegt die Regelung des Spielbetriebes und die Mannschaftsaufstellung.



Der **Jugendwart** ist zuständig für die Jugendarbeit; im Einzelnen:

- Training
- Spielbetrieb und Mannschaftsaufstellung in Abstimmung mit dem Sportwart und dem Vereinstrainer
- Freizeitaktivitäten

Dem **Vergnügungswart** obliegt die gesellige Seite des Vereins. Er ist zuständig für alle Festivitäten und Freizeitaktivitäten.

Dem **Hallenverwalter** obliegt die Verwaltung der 2 Feld Tennishalle; im Einzelnen:

- Vermietung und Abrechnung der Einzel- und Dauerstunden
- Pflege und Instandsetzung
- Nebenkostenabrechnung Restaurant

Aus personellen Gründen besteht die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied übergangsweise kommissarisch mehrere Funktionen ausübt.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Neben den in § 11 bestimmten Aufgaben hat der Ehrenrat auch über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Vereinsmitglieder, sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern, soweit sich diese aus dem Vereinsleben ergeben, zu entscheiden. Erst nach Entscheidung des Ehrenrates ist der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Als Ausschüsse kommen insbesondere in Betracht:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Platzausschuss
- d) Vergnügungsausschuss



§ 17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Versammlungstermin muss zwei Wochen vorher in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit schriftlich geladen werden. Anträge sind schriftlich einzubringen und müssen eine Woche vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a) die Jahresberichte
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge des Vorstandes unterbreitet. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmung können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes einberufen werden.

Für Einberufung, Leitung und Führung gelten alle Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.



§ 19 Wahlausschuss

In der Mitgliederversammlung ist vor den Neuwahlen ein Wahlausschuss zu bilden. Die drei Wahlausschussmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 20 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 23 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Rechnungsführer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Revisionen stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 21 Haftung

Für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Spielgelände und in den Räumen des Vereins sowie bei Veranstaltungen des Vereins eintretenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Haftpflicht

Für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Spielgelände und in den Räumen des Vereins sowie bei Veranstaltungen des Vereins eintretende Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.



§ 23 Auflösung

Solange drei Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die übrigen Mitglieder können in diesem Falle nur ihren sofortigen Austritt erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Östringen mit der ausdrücklichen Bestimmung anheim, es einem sich später aufgrund der gleichen Satzung bildenden Tennisclubs mit allen darauf haftenden Rechten auszufolgen, zumindest es im Interesse des Sports zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 19.10.1967 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

Östringen, den 19.10.1967

Die vorstehende Satzung des Vereins „Tennisclub Blau-Weiß“ in Östringen wurde am 20. November 1967 in das Vereinsregister Nr. 85 des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.

Bruchsal, den 20. November 1967

Folgende Paragraphen wurden seit Bestehen der Satzung geändert:

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

wurde bei der Hauptversammlung vom 28. März 1969 neu gefasst.

§ 3 Geschäftsjahr

wurde bei der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 1983 geändert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 30 Januar 1987 geändert.



§ 1 Name, Sitz

wurde bei der Mitgliederversammlung am 1. Nov. 2006 auf „Badischen Tennisverband“ angepasst.

§ 3 Geschäftsjahr

wurde bei der Mitgliederversammlung vom 1. Nov. 2006 auf „das jeweilige Kalenderjahr“ geändert.

§ 12 Vereinsstrafe

wurde bei der Mitgliederversammlung vom 1. Nov. 2006 auf 200.- € angepasst.

§ 14 Vorstand

bei der Mitgliederversammlung vom 1. Nov. 2006 wurden die Funktionen der beiden Beisitzer mit Jugendwart und Vergnügungswart benannt und der Hallenverwalter neu mit aufgenommen.

§ 1 Name, Sitz

bei der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2008 wurde dieser Punkt auf Initiative des Finanzamtes angepasst.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

bei der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2008 wurde dieser Punkt auf Initiative des Finanzamtes angepasst.

§ 23 Auflösung

bei der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2008 wurde dieser Punkt auf Initiative des Finanzamtes angepasst.

§ 4 Vereinsämter

bei der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2009 wurde dieser Paragraph der gültigen Rechtslage, betreffend „Ehrenamtsfreibetrag“, angepasst.

§ 2.5 Bei Auflösung des Vereins

bei der Mitgliederversammlung vom 2. März 2015 wurde dieser Punkt auf Initiative des Finanzamtes neu aufgenommen.



§ 6.1 Ersatz von Aufwendungen

bei der Mitgliederversammlung vom 2. März 2015 wurde dieser Punkt neu aufgenommen.

Östringen, 3. März 2015

Der Vorstand